

Die aufgrund des § 71 BBesG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 23. November 1979 geht allerdings, wie deren Nr. 40.2.8 zeigt, von einem engen Unterhaltsbegriff aus. § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG läßt jedoch keine Ermessensentscheidung zu. Es geht allein um den Rechtsbegriff des Unterhalts. Die Auslegung von Rechtsbegriffen ist Sache der Gerichte. § 71 BBesG ermächtigt den Bundesminister des Innern nicht zum Erlaß einschränkender Rechtsnormen (vgl. hierzu Isensee, Die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten, Band I Stand Februar 1978, Anm. zu § 71 BBesG).

Durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 17. Mai 1982 hat § 29 BAT die seit dem 1. Mai 1982 geltende Fassung erhalten. Für die dem Bundes-Angestelltentarifvertrag unterfallenden Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist damit eine eigenständige Tarifregelung geschaffen worden. Sachlich ist jedoch keine Änderung eingetreten.

Beschluß

OLG Bremen § 114 ZPO f

Prozeßkostenhilfe

Bei gleichzeitiger Gewährung von Bar- und Naturalunterhalt durch die Antragstellerin werden die Unterhaltsberechtigten bei der Einstufung in die Tabelle des § 114 ZPO doppelt berücksichtigt.

OLG Bremen, Beschluß vom 23.1.1984 — 5WF 268/83 (a)

Zum Sachverhalt

Das Amtsgericht hatte der Antragstellerin für das Scheidungsverfahren Prozeßkostenhilfe gegen Ratenzahlung von DM 150,- gewährt. Auf die Beschwerde der Klägerin hat das OLG den Beschluß des Amtsgerichts dahin abgeändert, daß die angeordnete Ratenzahlung entfiel und zur Begründung ausgeführt:

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht geht von einem zu hohen Einkommen der Klägerin aus; denn es hat zu Unrecht das der Klägerin gewährte Kindergeld ihrem Einkommen hinzugerechnet (vgl. OLG Düsseldorf, MDR 1982, 513, 514; OLG Frankfurt FamRZ 1982, 418, 419; OLG Schleswig, SchlHA 1983, 139; Thomas-Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 115 Anm. 2a; Christl, NJW 1981, 785 m.w.N.; a.A.: Baumbach-Hartmann, 42. Aufl., § 115 Anm. 2 B, ohne Begründung; KG Fam RZ 1982, 625, 626).

Darüber hinaus hat das Amtsgericht nicht berücksichtigt, daß die Klägerin neben dem Betreuungsunterhalt auch den Barunterhalt der bei ihr lebenden Kinder Tochter F. und des Sohnes C. zu bestreiten hat, da der ebenfalls unterhaltsverpflichtete Beklagte keinerlei Zahlungen leistet und obendrein unbekannten Aufenthalts ist. Dies stellt eine besondere Belastung der Klägerin im Sinne von § 115 Abs. 1 Satz 3 ZPO dar, der dadurch Rechnung zu tragen ist, daß die Klägerin hier so zu stellen ist, wie wenn sie

Unterhaltsleistungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht für 4 Personen zu erbringen hätte. Ihre Leistungsfähigkeit bemißt sich daher nach Spalte 4 der Tabelle zu § 114 ZPO. Danach wären Raten erst bei einem monatlichen Nettoeinkommen von über 2.125,- zu leisten. Ein solches Einkommen erreicht die Klägerin ausweislich der vorgelegten Einkommensbescheinigung nicht, so daß die angeordnete Ratenzahlung aufzuheben war.

Mitgeteilt von RAin Sbine Heinke, Bremen

Anmerkung der Redaktion:

Das OLG Frankfurt hatte im oben zitierten Beschluß vom 20.1.1982 (1 WF 140/81) ausgeführt, daß „bei der Einstufung in die Tabelle zu § 114 ZPO der Betreuungsunterhalt in gleicher Weise wie der Barunterhalt zu berücksichtigen“ sei.

Urteil

VG Bremen § 1617 BGB, § 3 I NÄG

Namensänderung bei einem nichtehelichen Kind

Der auf § 1617 I S. 1 BGB beruhende Familienname eines nichtehelichen Kindes kann nach § 3 I NÄG aus Gründen des Kindeswohls in den Geburtsnamen der Mutter geändert werden, den diese nach § 1355 III BGB dem Familiennamen hinzugefügt hat.
VG Bremen, Urteil vom 08.10.1982, 2 A 194/81 - n.rk.*

Zum Sachverhalt:

Die — zum Zeitpunkt der Entscheidung — zweieinhalbjährige Klägerin wurde als scheinheliches Kind innerhalb noch bestehender Ehe der getrenntlebenden Eheleute Dr. X und seiner Ehefrau X - Y. geboren. Sie erhielt den Familiennamen „X“ des Ehemannes, den die Eheleute bei der Eheschließung als Ehenamen gewählt hatten. Die Kindesmutter trägt einen Doppelnamen („X - Y“), indem sie ihren Mädchennamen dem Familiennamen hinzugefügt hat, wie dies nach den vor der Reform des Familienrechts geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich war. Die Nichtehelichkeit der Klägerin wurde durch Ehelichkeitsanfechtungsverfahren rechtskräftig festgestellt. Die Ehe der Kindesmutter wurde geschieden.

Danach beantragte die Kindesmutter als gesetzliche Vertreterin der Klägerin den Familiennamen ihres Kindes in „Y“, den Mädchennamen der allein sorgeberechtigten Mutter zu ändern. Sie begründete den Antrag damit, daß die Beibehaltung des Namens „X“ für ihr Kind, die Klägerin, für sie und ihren geschiedenen Ehemann eine unbillige Härte darstelle. Für das Kind bestehe keinerlei Verbindung zum Namen des geschiedenen Ehemannes, für den wiederum das Kind ein fremdes Kind sei, zu dem ihm auch keine Namensverbindung zuzumuten sei. Das Kind lebe allein mit der Mutter, nicht in einem Familienverband.

* Das — ebenfalls nicht rechtskräftige — Berufungsurteil des OVG Bremen vom 11.10.1983 — OVG 1 BA 5/83 — ist abgedruckt in FamRZ 1984, S. 812. Wir veröffentlichen das erstinstanzliche Urteil, weil wir meinen, daß die Argumentation des VG Bremen, das sich im Gegensatz zum Berufungsgericht bemüht, das Namensrecht für veränderte Familienstrukturen und Namenskonstellationen zu aktualisieren, angesichts der veröffentlichten Mehrheitsmeinung nicht übergangen werden sollte.

Die Mutter könne ihren Doppelnamen nicht ändern wegen ihrer langjährigen beruflichen Existenz und Identität, sie wolle dies auch nicht. Sie beabsichtige auch weder, den leiblichen Vater des Kindes zu heiraten, um dadurch Namensänderung herbeizuführen, noch zukünftig einen anderen Mann. Der Identitätsbildung des Kindes sei es nicht dienlich, einen Namenⁿ zuzuführen, der mit der sozialen Existenz des Kindes nichts zu tun habe und von einem Mann stamme, mit dem das Kind ebenfalls nichts zu tun habe. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Familiennamens sei auch nach der Abstammung für das Kind der vorgegebene Name der Mädchennamen „Y“ der Mutter.

Die Behörde hat sich darauf bezogen, daß das Kind schon mit seinem Namen „X“ den jetzigen Familiennamen der Mutter bzw. jedenfalls einen Teil davon trage. Namensverschiedenheit zwischen Mutter und Kind könne die Mutter dadurch abändern, daß sie ihren Mädchennamen wieder annehme. Es sei nicht ersichtlich, daß das Kind nicht mit dem Namen des geschiedenen Ehemannes der Mutter leben könne.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat die Mutter als gesetzliche Vertreterin der Klägerin Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Behörde verpflichtet, den Familiennamen des Kindes abzuändern in den Mädchennamen der Mutter.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, den Familiennamen der Klägerin antragsgemäß zu ändern. Rechtsgrundlage für die öffentlich-rechtliche Änderung des Familiennamens der Klägerin ist das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 05. Januar 1938 (RGBl. I S. 9/BGBl. III 401-1, im folgenden: Namensänderungsgesetz - NÄG -).

Gemäß § 3 Abs. 1 NÄG darf ein Familienname nur geändert werden wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Ob ein wichtiger Grund zur Namensänderung gegeben ist, ist gerichtlich uneingeschränkt nachprüfbar (vgl. u.a. Bundesverwaltungsgericht - BVerwG -, Urteil vom 02.10.1970, VIII C 38.69, in Buchholz 402.10 § 3 NÄG Nr. 26; auch Nrn. 4, 11, 32). Dabei sind die Regeln der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11. August 1980 mit in Betracht zu ziehen, die mit Wirkung zum 01. Januar 1981 erlassen (Beilage Nr. 26/80 zum Bundesanzeiger Nr. 153) und an die Stelle der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von 1960 getreten sind. Sie sind zwar keine Rechtssätze, geben jedoch die allgemeine Verkehrsanschauung wieder, die den Inhalt des Rechtsbegriffs des wichtigen Grundes beeinflussen.

Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn das Interesse an der Namensänderung schutzwürdig ist und die Gründe, in Zukunft einen anderen Namen zu führen, so wesentlich sind, daß die Belange der Allgemeinheit, die in der Regel die Beibehaltung des bisherigen Namens fordern, dahinter zurücktreten (ständige Rechtssprechung der bremischen Verwaltungsgerichte; vgl. u.a. OVG Bremen, Urteil vom 22.09.1981, 1 BA 39/81, in FamRZ 1982 S. 190). Mit anderen Worten bedeutet dies, daß die Beilegung des neuen Namens dem Wohle der Klägerin dienlich sein muß (vgl. u.a. EVerwG, Urteil vom 01.10.1980,

7 C 112.78, in Buchholz a.a.O., § 3 NÄG Nr. 42). Ist sie dem Kindeswohle förderlich, so liegt ein wichtiger Grund vor. Das öffentliche Interesse kann dazu schlechterdings nicht in Konflikt treten, weil nach der grundlegenden Wertentscheidung unseres Rechts dem Kindeswohl höchster Rang zukommt, so daß das öffentliche Interesse seinerseits dieselbe Regelung verlangt, die dem Wohle des Kindes dient (zutreffend OVG Hamburg, Urteil vom 22.06.1981, OVG Bf. III 12/81, in FamRZ 1982, S. 187).

Nach den zivilrechtlichen Vorschriften (§§ 1617 ff BGB) könnte der Familienname der Klägerin, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, geändert werden, allerdings nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit, und auch nicht – wie hier beantragt – von „X“ in „Y“. Abgesehen davon beabsichtigt die Beigeladene und Kindesmutter derzeit nicht, ihren Familiennamen zu ändern oder sich wiederzuverheiraten, um dadurch die Namensänderung der Klägerin nach bürgerlichem Recht zu ermöglichen und Namensklang zwischen sich und der Klägerin herzustellen. Das kann von ihr auch nicht verlangt werden.

Die Besonderheit der hier beantragten öffentlich-rechtlichen Namensänderung liegt vor allem darin, daß sie nicht auf den das Nichtehelichen-Namensrecht beherrschenden Gedanken gerichtet ist, nämlich eine Namensgleichheit zwischen nichtehelichem Kind und Mutter herbeizuführen.

Die Namenskombination „X - Y“, der Ehe- und Familienname der Mutter also, enthält an hervorgehobener erster Stelle den Namensteil „X“, den Familiennamen der Klägerin. Als „Ehebruchskind“ (Diederichsen, Der Ehe- und Familienname nach dem 1. EheRG, in NJW 1976, 1169 ff.) entstammt die Klägerin aber keiner Familie „X“. Dieselben wichtigen Gründe, die für eine Änderung des bisherigen Familiennamens „X“ sprechen, sprechen daher auch gegen eine Änderung in den Familiennamen der Mutter jedenfalls solange ihr Doppelname den Namensteil „X“ mitumfaßt. Diese Gründe sind vor allem darin zu sehen, daß die Verbindung zum Namen (-steil) „X“ irreführend ist. Durch den Namen „X“ wird das Kind dem Anschein nach einer Ehe zugeordnet, aus der es nicht stammt. Die Klägerin ist nicht mit dem Namen der inzwischen aufgelösten Familie „X“ verbunden. Den Geburtsnamen (Mädchennamen) der Mutter hingegen ist sie durch eine eigene Beziehung, nämlich durch Abstammung, verbunden. Daran kann sich im Leben der Klägerin nichts ändern.

Die Beibehaltung des Namens „X“ könnte – in Anlehnung an die in den „Stiefkinder-Fällen“ geltenden Grundsätze – dem Wohl der Klägerin allenfalls dann entsprechen, wenn die Klägerin zu Herrn X eine vergleichbare Beziehung unterhielte, die einer im gemeinsamen familiären Leben gewachsenen Bindung etwa zu einem Stiefvater entspräche, die wiederum „innig und dauerhaft“ (OVG Hamburg a.a.O.)

genug sein müßte, um es zu rechtfertigen, die Klägerin an dem Namen „X“ festzuhalten. Davon kann vorliegend keine Rede sein. Die Beigeladene bezeichnet die Klägerin als ein im Verhältnis zu ihrem geschiedenen Ehemann „fremdes“ Kind. Der geschiedene Ehemann der Kindesmutter selbst ist der Ansicht, daß der Familienname des Kindes dem der Mutter entsprechen sollte.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift, die den vorliegenden atypischen Fall nicht behandelt, stellt bei der „Änderung des Familiennamens von Kindern aus familiären Gründen“ als für das Wohl des Kindes maßgeblich unter anderem das Interesse des Kindes an der Aufrechterhaltung der namensmäßigen Verbindung zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil dem Interesse an einer einheitlichen Namensführung in einer neuen Familiengemeinschaft gegenüber (Nr. 40 Abs. 2 NamÄndVwV). Dabei sei die Bildung eines Doppelnamens aus dem bisherigen Familiennamen und dem Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils in der Regel dem Wohl des Kindes nicht förderlich. Auch der darin enthaltene Grundgedanke spricht für eine Änderung des Familiennamens der Klägerin in „Y“ und nicht in „X - Y“.

Die zukünftige Erfahrung der Klägerin, trotz der Namensänderung in „Y“ einen von der Mutter verschiedenen Namen zu tragen, spricht nicht gegen die Namensänderung. Zu Recht weist das OVG Hamburg (a.a.O.) darauf hin, es sei nun einmal soziale Wirklichkeit, daß Mutter und Kinder häufig nicht denselben Namen tragen. Die Ursachen von Schwierigkeiten, die beispielsweise Kinder aus geschiedenen Ehen hätten, würden sich kaum je so differenzieren lassen, daß sie auf die Namensverschiedenheit zurückgeführt werden könnten. Daraus folgt aber nicht, daß im Falle der Klägerin eine Namensänderung auch unterbleiben könnte, etwa weil der Familienname der Klägerin vor der Namensänderung („X“) ebenso von dem der Mutter („X - Y“), verschieden ist wie der nach einer Änderung („Y“), die Klägerin – mit den Worten der Beklagten – also nicht „bessergestellt“ wäre.

Diese Argumentation übersieht zum einen, daß der Familienname grundsätzlich die Abstammung aus einer bestimmten Familie kennzeichnet. So legten die inzwischen aufgehobenen Richtlinien zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von 1960 noch fest, daß bei einem Antrag auf Namensänderung im allgemeinen zugunsten der Führung des „blutsmäßig zukommenden Namens“ zu entscheiden sei. Das ist hier der Name „Y“ (vgl. oben).

Zum anderen ist nicht festzustellen, daß es das Wohl der Klägerin verlangt, den bisherigen Familiennamen beizubehalten oder den Doppelnamen der Mutter als ihren rechtlichen Namen zu tragen. Ob die Klägerin durch die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens gar Schaden erleiden könnte, mag offen bleiben. Denn die Auffassung, wonach eine Namensänderung nur in Betracht komme, wenn das Kind durch die Beibehaltung des Namens geschädigt wür-

de, geht von einer nicht gerechtfertigten Überbewertung formaler ordnungsrechtlicher öffentlicher Interessen aus. Sie widerspricht der gewandelten allgemeinen Anschauung (so OVG Bremen, Urteil vom 22.09.1981, a.a.O.).

Jedenfalls entspricht es zur Überzeugung des Gerichts eher dem Wohle der Klägerin, in Zukunft den Namen „Y“ zu führen. Gegenwärtig werden der 2 1/2-jährigen Klägerin die namensrechtlichen Besonderheiten zwar kaum bewußt sein. Das wird sich mit zunehmenden Alter jedoch ändern, wenn sie beginnen wird, sich auch mit ihrer namentlichen Identität auseinanderzusetzen. Wie sich zudem die Dinge im familiären Bereich entwickeln werden, ist letztlich nicht absehbar. Die Mutter könnte ihren Mädchenamen „Y“ wieder annehmen, was sie zur Zeit allein aus beruflichen Gründen nicht will. Sie könnte wieder heiraten und dann einen Namen führen, der überhaupt keinen Bezug mehr zum Namen der Klägerin hätte. Dies alles läßt es dem Wohl der Klägerin förderlich erscheinen, ihren Familiennamen von „X“ in „Y“ zu ändern.

Mitgeteilt von RAin S. Heinke, Bremen

Urteil

OLG Frankfurt § 534 BGB

Schenkung „aus sittlicher Pflicht“ in nichtehelicher Lebensgemeinschaft

1. Aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann sich die Pflicht ergeben, für den Unterhalt des Partners zu sorgen und dessen wirtschaftliche Existenz nach dem eigenen Tod zu sichern.

2. Aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles ist hier eine moralische Verpflichtung des Klägers (– der die Schenkung widerrufen hatte – Anm. d. Red.) als Grundlage der Schenkung zu bejahen. Dies ergibt sich aus der für die Beurteilung erforderlichen Berücksichtigung der persönlichen Beziehung der Parteien sowie ihrer Lebens- und Vermögensverhältnisse.

3. Der Schenkende bezweckte mit der Zuwendung die finanzielle Absicherung der Partnerin, insbesondere auch für den Fall seines Todes. Hierzu war er zwar nicht rechtlich aber im Sinne des § 534 BGB moralisch verpflichtet. (Leitsätze der Redaktion).

OLG Frankfurt, Urteil vom 18.07.1984, 13 U 150/83 (10 348/82, LG Darmstadt) – n.r.k.

Das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Darmstadt, das im gleichen Sinne entschieden hat, wurde mit dem Sachverhalt in Streit 2/83 abgedruckt. Siehe hierzu auch: BGH FamRZ 1983, 53; Staudinger, BGB zwölfte Auflage § 534 Anmerkung 5; Soergel, BGB, elfte Auflage, § 534 Anmerkung 2; Diederichsen, NJW 1983, 1017 ff.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt